



Aktuelle Steuer-Information 06/2008

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Entfernungspauschale

Steuerbescheide 2007 ergehen bis zur Entscheidung vorläufig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält bekanntlich die **Streichung der ersten 20 Entfernungskilometer** für verfassungswidrig und hat die Frage ebenfalls dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt, weil die Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen der Wohnung und Arbeitsstätte Erwerbsaufwendungen und deshalb aufgrund der Einkommensbesteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen seien (vgl. Ausgabe 04/2008).

Wegen der Beschränkung der Entfernungspauschale durch die Finanzverwaltung wird allen Einkommensteuerbescheiden ab 2007 automatisch ein Vorläufigkeitsvermerk beigelegt, das heißt, daß der Steuerfall bis zur Entscheidung des BVerfG insoweit „offen“ bleibt. Nach dem von der Finanzverwaltung kürzlich überarbeiteten Vorläufigkeitskatalog gilt der Vorläufigkeitsvermerk auch für die Frage, ob die Höhe der Entfernungspauschale verfassungsgemäß ist. Nach Einschätzung des BFH könnte das BVerfG zu dem Ergebnis kommen, daß die Aufwendungen mit einem **höheren Betrag als 0,30 €** je Entfernungskilometer zu berücksichtigen sind. Auch sogenannte mittelbare

Wirkungen – wie beispielsweise die Einkunftsgrenze zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern – sind durch den Vorläufigkeitsvermerk abgedeckt.

Verfassungswidrig

Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Als Privatversicherter werden Sie sich schon häufiger darüber geärgert haben, daß Sie Ihre Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung für sich und Ihre Familie aufgrund von gesetzlichen Höchstbeträgen nur zu einem sehr geringen Teil als Sonderausgaben abziehen können.

Das Bundesverfassungsgericht hat jetzt festgestellt, daß die derzeitigen steuerlichen Regelungen verfassungswidrig sind. Die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden nicht in einem Umfang berücksichtigt, der erforderlich ist, um dem Steuerzahler und seiner Familie (einschließlich der Kinder) eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversicherung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat aber noch etwas Zeit: Er ist erst zum 01.01.2010 verpflichtet, eine verfassungskonforme Neuregelung in Kraft zu setzen. Bis dahin sind die bisherigen steuerlichen Vorschriften weiter anzuwenden.

Hinweis: Von der zukünftigen Neuregelung werden wohl in erster Linie Privatversicherte mit Kindern profitieren, weil für die privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Kindern zurzeit keine besondere Entlastung bei den Sonderausgaben vorsieht.

Erbschaftsteuer

Sind private Steuererstattungen auch erbschaftsteuerpflichtig?

Private **Steuererstattungsansprüche** des Verstorbenen **gehören beim Erben zur Erbmasse**. Steuerrechtlich spricht man auch von einem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb. Der Bundesfinanzhof rechnet zu diesem Erwerb grundsätzlich sämtliche Einkommensteuererstattungsansprüche, die beim Tod des Erblassers bereits entstanden sind, also Erstattungsansprüche aus Vorjahren. Hingegen gehören Erstattungsansprüche, die das Todesjahr betreffen, zumindest bei einer Zusammenveranlagung beim überlebenden Ehegatten nicht zum erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb.

Hinweis: Im Umkehrschluß ist wohl auch davon auszugehen, daß Steuernachzahlungen zu den erbschaftsteuerlich zu berücksichtigenden Nachlaßverbindlichkeiten gehören.

Erbfall

Kein Verlustabzug für Erben mehr möglich!

Bislang konnten Erben im Regelfall steuerliche Vorteile für sich geltend machen, wenn bei der Steuerermittlung des Verstorbenen **Verluste ungenutzt blieben**: Den beim Verstorbenen nicht abgezogenen Verlust konnte der Erbe bei seiner Einkommensteuerveranlagung steuermindernd geltend machen. Dieser langjährigen Verfahrensweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt leider einen Riegel vorgeschoben. Er hat entschieden, daß der **Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustvortrag künftig nicht mehr zur Minderung seiner eigenen Einkommensteuer** geltend machen kann. Die Richter sind damit von einer rund 45 Jahre währenden höchstrichterlichen Rechtsprechung und entsprechenden Praxis der Finanzverwaltung abgerückt.

Hinweis: Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist die neue, für die Steuerbürger ungünstigere Rechtsprechung allerdings erst in Erbfällen anzuwenden, die nach Veröffentlichung der Entscheidung eintreten werden. Wir prüfen gerne mit Ihnen gemeinsam, ob Sie von der Neuregelung betroffen sind.

2. ... für Unternehmer

Personengesellschaft

Sondervergütung oder Entnahme eines Gesellschafters?

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch die **Vergütungen, die Sie als Gesellschafter Ihrer Personengesellschaft** für Ihre Tätigkeit für diese Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern erhalten. Solche Vergütungen sind allerdings auch bei der Personengesellschaft gewerbesteuerpflichtig.

Erhalten Sie aber als Gesellschafter eine zusätzliche „Vergütung“, mit der man Sie vorzeitig an einem noch nicht realisierten Gewinn der Gesellschaft beteiligen möchte, handelt es sich **nicht um eine solche Sondervergütung, sondern um eine Entnahme**. Diese ist bei der Personengesellschaft nicht gewerbesteuerpflichtig. Negative Folgerungen können sich jedoch beispielsweise dann ergeben, wenn es letztlich aufgrund von sogenannten Überentnahmen zu einer Begrenzung des Schuldzinsenabzugs kommen sollte. Entscheidend war für den Bundesfinanzhof, daß die Gewährung der „zusätzlichen Vergütung“ nicht auf Dienste oder Nutzungsüberlassungen des Gesellschafters beruhte.

Umsatzsteuer

Ausschließlich unternehmerische Nutzung eines Pkw

Haben Sie Ihren Pkw insgesamt Ihrem Unternehmensvermögen zugeordnet und aus den Anschaffungskosten den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, ist für die private Nutzung des Pkw eine sogenannte **Nutzungsentnahme** anzusetzen, die umsatzsteuerpflichtig ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) unterstellt dabei, daß Sie das Kfz typischerweise **nicht** nur vereinzelt und gelegentlich für private Zwecke nutzen. Möchten Sie nachweisen, daß Sie den Pkw - entgegen diesem Anscheinsbeweis - ausschließlich für Ihr Unternehmen nutzen, bedarf es eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs als Nachweis.

Hinweis: Haben Sie Ihren Pkw zu 100 % Ihrem Unternehmen zugeordnet und wird dieser Pkw auch in dem Unternehmen Ihres Ehepartners eingesetzt, handelt es sich ebenfalls um eine umsatzsteuerpflichtige Nutzungsentnahme in Ihrem Unternehmen.

Schenkungsteuer

Zuwendung einer nicht atypischen Unterbeteiligung

Mit Blick auf eine mögliche Unternehmensnachfolge werden Kinder häufig im Wege einer **unentgeltlichen Beteiligung** ohne nennenswerte Einflußmöglichkeiten an das Unternehmen herangeführt. Dabei sollte aus steuerlicher Sicht und ungeachtet der geplanten Reform die Schenkungsteuer mit in die Beurteilung einbezogen werden. Diesbezüglich hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine interessante Alternative aufgezeigt, die nicht unmittelbar zu einem schenkungsteuerpflichtigen Vorgang führt. Er hat entschieden, daß mit der schenkweise eingeräumten Unterbeteiligung an einem Gesellschaftsanteil, die nicht die Voraussetzungen einer atypischen Unterbeteiligung erfüllt, **noch kein schenkungsteuerpflichtiger Vermögensgegenstand zugewendet** wird.

Ein Vater hatte seinem Sohn Unterbeteiligungen an seinen Kommandit- und GmbH-Geschäftsanteilen geschenkt. Der Schenkungsvertrag sah vor, daß der Vater auch künftig die Stimm-, Kontroll- und sonstigen Verwaltungsrechte bei diesen Gesellschaften nach eigenem Ermessen ausüben sollte. In diesem Fall liegt laut BFH kein schenkungsteuerbarer Vorgang vor:

Denn der Sohn konnte aufgrund des Schenkungsvertrags weder rechtlich noch tatsächlich frei über die ihm zugewendeten Unterbeteiligungen verfügen. Die durch den Schenkungsvertrag begründete Innengesellschaft verfüge über kein Vermögen, das dem Sohn und seinem Vater ge-

meinsam zustehe. Demnach unterliegen die Gewinne und Erlöse aus der Unterbeteiligung erst dann der Schenkungsteuer, wenn der Sohn diese auch tatsächlich bezieht.

Ausfuhrlieferung

„Handelsübliche Bezeichnung“ in Ausfuhrpapieren

Als Unternehmer müssen Sie die Voraussetzungen für eine **umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung** eindeutig und leicht nachprüfbar beleg- und buchmäßig nachweisen. Versenden Sie die Ware durch einen Spediteur, müssen sich aus dem Beleg unter anderem die **handelsübliche Bezeichnung** und die **Menge** des ausgeführten Gegenstands ergeben. Dabei kommt es mit der Finanzverwaltung vereinzelt zu Meinungsverschiedenheiten darüber, was unter „handelsüblich“ zu verstehen ist.

Das Finanzgericht Köln hat dazu eine positive Entscheidung getroffen: Die in den Ausfuhrdokumenten zu hochpreisigen Uhren gewählte Bezeichnung mit Herstellerangabe und Referenznummer ist handelsüblich und genügt damit den für steuerfreie Ausfuhrlieferungen erforderlichen Buch- und Belegnachweisen. Die zusätzliche **Angabe der Individualnummer (= Seriennummer) der Uhren ist nicht erforderlich.**

„Handelsüblich“ ist letztlich jede Bezeichnung einer Ware, die im Geschäftsverkehr dafür verwendet wird. Entscheidend ist somit, welcher Handelsbrauch im Hinblick auf die Warenbezeichnungen festgestellt werden kann. Im Streitfall waren nach Ansicht des Gerichts im Geschäftsverkehr sowohl die Bezeichnung mit der Referenznummer als auch die Bezeichnung mit der Referenz- und Seriennummer (= Individualnummer) anzutreffen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Kapitalvermögen

Veräußerungsgewinn aus einer Call-Option ist steuerpflichtig

Wenn Sie Anteile an einer Kapitalgesellschaft (insbesondere einer GmbH) außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist verkaufen, führt dies zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, wenn Sie als Veräußerer zu mindestens 1 % an der Gesellschaft beteiligt sind. Gleiches gilt für den Verkauf von „Anwartschaften“ auf Beteiligungen. Der jeweilige Gewinn ist zur Hälfte steuerpflichtig; ab 2009 dann zu 60 %.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich jetzt mit der Frage befaßt, ob auch der schuldrechtliche Anspruch gegen einen Gesellschafter auf Übertragung eines Gesellschaftsanteils (Call-Option)

zu den Anwartschaften in diesem Sinne gehört. Er hat damit die bislang vorherrschende Meinung abgelehnt, die nur unmittelbar gegen die Kapitalgesellschaft gerichtete Anwartschaften - insbesondere Bezugsrechte - erfassen will. Für den BFH war entscheidend, daß sich der Inhaber des Optionsrechts mit dessen Veräußerung den Vermögenszuwachs der Gesellschaftsanteile verschaffen kann.

Im Urteilsfall war dem Letzterwerber die GmbH-Beteiligung 15 Mio. € wert. Davon hat er 10 Mio. € an den Inhaber des Optionsrechts gezahlt und nach Ausübung der Option noch einmal 5 Mio. € an den optionsverpflichteten Gesellschafter. Beim Verkäufer des Optionsrechts war ein steuerpflichtiger Gewinn auf der Grundlage des Verkaufspreises von 10 Mio. € zu ermitteln.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Werbungskosten - Darlehensverlust des Arbeitnehmers

Als Arbeitnehmer können Sie alle Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zum Erhalt Ihres Bruttoarbeitslohns als Werbungskosten abziehen, auch den **Verlust einer Darlehensforderung** gegenüber Ihrem Arbeitgeber, sofern Sie das Risiko des Darlehensverlusts aus beruflichen Gründen bewußt auf sich genommen haben. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie als Arbeitnehmer durch die Darlehensgewährung nahezu ausschließlich **Ihren bestehenden**

Arbeitsplatz sichern oder einen **höherwertigen erreichen** möchten. Ein Werbungskostenabzug ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht allein deshalb ausgeschlossen, wenn Sie das Darlehen nicht dem Arbeitgeber (im Streitfall: der GmbH), sondern dem Gesellschafter-Geschäftsführer persönlich gewährt haben. Allerdings kommt es in diesen Fällen entscheidend auf den konkreten Verwendungszweck des Darlehens an. Sind die Darlehensmittel nämlich dem Gesellschafter-Geschäftsführer zur freien Verfügung überlassen worden, scheidet ein Werbungskostenabzug aus.

Arbeitgeberdarlehen

Geldwerter Vorteil - Wie hoch ist der marktübliche Zins?

Wenn Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt ein Darlehen gewähren, bemißt sich der geldwerte Vorteil seit Januar 2008 nach dem Unterschiedsbetrag zwi-

schen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall zahlt. Aus Vereinfachungsgründen können für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes die bei Vertragsabschluß von der Deutschen Bundesbank **zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze** herangezogen werden. Von dem sich danach ergebenden Effektivzinssatz kann ein Abschlag von 4 % vorgenommen werden. Für den sich letztlich ergebenden geldwerten Vorteil kann zudem die 44€-Freigrenze für Sachbezüge in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Den marktüblichen Zins für Darlehen mit vergleichbaren Bedingungen dürfen Sie auch durch den Vergleich allgemein zugänglicher **Internetangebote von Direktbanken** ermitteln, allerdings **ohne** hierauf einen **4%igen Bewertungsabschlag** vorzunehmen.

5. ... für Hausbesitzer

Grunderwerbsteuer

Erwerb des Erbbaurechts durch den Grundstückseigentümer

Auch die **Übertragung eines bestehenden Erbbaurechts** ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dabei berechnet sich die Grunderwerbsteuer aus dem kapitalisierenden Wert der Erbbauzinsverpflichtung als Wert der Gegenleistung. Eine Ausnahme gilt nur dann, **wenn Sie als Eigentümer eines erbbaurechtsbelasteten Grundstücks das Erbbaurecht selbst erwerben**. In diesem Fall gehört die Erbbauzinsrealast nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung. Zur Begründung führt das Gericht an, daß es an einer Belastung für den das Erbbaurecht erwerbenden Grundstückseigentümer fehlt, weil keine Leistungspflicht gegenüber einer anderen Person besteht.

Vermietungseinkünfte

Abschreibung entfällt, wenn Kaufvertrag aufgehoben wird

Zu Ihren Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch die **Abschreibung auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten** des Gebäudes. Der Abschreibungssatz beträgt regelmäßig 2 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Nur wenn Sie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten selbst aufgewendet haben, dürfen Sie die Immobilie auch abschreiben. Das bedeutet aber nicht, daß Sie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten **im Zeitpunkt der Abschreibung** bereits gezahlt haben müssen, es reicht aus, daß Sie sie ganz oder teilweise schulden.

Der Bundesfinanzhof lehnt allerdings die Inanspruchnahme der Abschreibung in dem Jahr ab, in dem der Anschaffungsvorgang durch Aufhebung des Kaufvertrags in vollem Umfang rückgängig gemacht wird. Es fehlt nämlich dann an der notwendigen finanziellen Belastung des Steuerzahlers, weil damit endgültig feststeht, daß er keine Anschaffungskosten zu tragen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team